

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.10.2012

Geschäftszahl

2008/02/0254

Rechtssatz

Die "Heranziehung" eines nichtamtlichen Sachverständigen, der nicht bescheidmäßig zum Gutachter bestellt wurde, bewirkt für sich allein keinen wesentlichen Mangel, der zur Aufhebung des in der Sache ergehenden Bescheides gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG führt.